bahntransport mineralischer Rohstoffe nicht unmittelbar betroffen. Durch eine solche Entscheidung werden nämlich auch andere Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere die Transportunternehmen und die Käufer, berührt, so daß man nicht davon ausgehen kann, daß sich die Entscheidung auf Wirtschaftsteilnehmer auswirkt, deren Zahl oder Individualität zum Zeitpunkt ihres Erlasses bestimmt oder feststellbar gewesen wäre.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-6/92 *

I — Sachverhalt

Die Legge finanziaria Nr. 887 vom 22. Dezember 1984 (Haushaltsgesetz 1985, veröffentlicht in der Beilage zur Gazzetta ufficiale della Repubblica italiana Nr. 356 vom 29. Dezember 1984, Anhang 3) sieht vor, daß der italienische Staat einen Teil der Kosten für den Eisenbahntransport bestimmter Waren aus Sardinien und Sizilien übernimmt; die Kostenübernahme beträgt 30 %, wenn es sich bei den beförderten Waren um Roherze handelt, und 60 %, wenn es sich um in den genannten Gebieten gewonnene und verarbeitete Erzeugnisse handelt.

Die Regelung wird in Artikel 19 letzter Gedankenstrich des Gesetzes wie folgt beschrieben:

„Für die Beförderung von mineralischen Rohstoffen als Schüttgut, die auf den Inseln gewonnen und dort versandt werden, kann eine Ermäßigung der Gebühren der staatlichen Eisenbahn bis zu 30 Prozent gewährt werden. Die Ermäßigung für Erzeugnisse, die auf den Inseln gewonnen und dort verarbeitet wurden, beträgt 60 Prozent. Diese Ermäßigungen gehen zu Lasten des Schatzministeriums, das der staatlichen Eisenbahngesellschaft die Beträge erstattet, auf die sie nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften Anspruch hat."

Die Kommission prüfte die Vereinbarkeit der italienischen Regelung mit Artikel 80 EWG-Vertrag; diese Bestimmung verbietet den Mitgliedstaaten, Sonderkonditionen für die Beförderung von Waren zugunsten bestimmter Unternehmen zu gewähren, und verleiht der Kommission die Befugnis, solche Maßnahmen zu genehmigen, nachdem sie ihre Notwendigkeit für die betroffenen Gebiete und ihre Auswirkung auf den Wettbewerb zwischen den Verkehrsarten untersucht hat.

Artikel 80 lautet:

„(1) Mit Beginn der zweiten Stufe sind im Verkehr innerhalb der Gemeinschaft die von einem Mitgliedstaat auferlegten Frachten und

* Verfahrenssprache: Italienisch.

Beförderungsbedingungen verboten, die in irgendeiner Weise der Unterstützung oder dem Schutz eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen oder Industrien dienen, es sei denn, daß die Kommission die Genehmigung hierzu erteilt.

(2) Die Kommission prüft von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates die in Absatz 1 bezeichneten Frachten und Beförderungsbedingungen; hierbei berücksichtigt sie insbesondere sowohl die Erfordernisse einer angemessenen Standortpolitik, die Bedürfnisse der unterentwickelten Gebiete und die Probleme der durch politische Umstände schwer betroffenen Gebiete als auch die Auswirkungen dieser Frachten und Beförderungsbedingungen auf den Wettbewerb zwischen den Verkehrsarten.

Die Kommission erläßt die erforderlichen Entscheidungen nach Beratung mit jedem in Betracht kommenden Mitgliedstaat.

(3) Das in Absatz 1 genannte Verbot betrifft nicht die Wettbewerbstarife."

Die Kommission forderte mit Schreiben vom 7. September 1989 und vom 18. Dezember 1989 gemäß Artikel 80 Absatz 2 die italienische Regierung zur Stellungnahme auf. Danach bemühte sie sich mit Schreiben vom 1. August 1990 darum, einen Termin für eine Sitzung zu vereinbaren. Da sie von den italienischen Behörden keine zufriedenstellende Antwort erhalten hatte, erließ sie schließlich die Entscheidung 91/523/EWG vom 18. September 1991 über die Aufhebung von Subventionstarifen der italienischen Eisenbahn für die Beförderung mineralischer Rohstoffe in Form von Schüttgut sowie in Sizilien und Sardinien gewonnener und verarbeiteter Erzeugnisse (ABl. L 283, S. 20; im folgenden: Entscheidung).

Aus der Präambel dieser Entscheidung ergibt sich, daß die Kommission der Ansicht ist, daß die italienische Regelung deswegen gegen Artikel 80 des Vertrages verstoße, weil sie den Zweck habe, bestimmte, in den genannten Gebieten angesiedelte Unternehmen zu unterstützen, diese Regelung für die Entwicklung dieser Gebiete nicht erforderlich sei und sie eine nachteilige Auswirkung auf den Wettbewerb zwischen Verkehrsarten habe.

Zur Bedeutung der Subventionsregelung für die Entwicklung der betroffenen Regionen hat die Kommission dargelegt:

„Die Ermäßigungen sind nicht befristet; sie tragen nicht zur strukturellen Entwicklung der betroffenen Regionen bei und verbessern auch deren Wirtschaftslage nicht. ... [Sie] sind regionalpolitisch nicht zu rechtfertigen; sie entsprechen nicht den Bedürfnissen der weniger entwickelten Regionen."

Hinsichtlich der Auswirkung der Regelung auf den Wettbewerb zwischen den Verkehrsarten hat sie ausgeführt:

„Dadurch wird die Wettbewerbsposition anderer Verkehrsarten geschädigt oder stark verändert; die Kommission hat eine effektive Schädigung in konkreten Fällen festgestellt. Da erheblich mehr Güter vom Festland nach Sizilien und Sardinien befördert werden als umgekehrt, haben die Transportunternehmer bereits bei normalen Wettbewerbsbedingungen Schwierigkeiten, eine Ladung für den Rückweg zu finden; durch die Subventionstarife werden diese Probleme noch verschärft."

II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

Mit Klageschrift, die am 6. Januar 1992 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, haben die Federazione sindacale italiana dell'industria estrattiva (im folgenden: der Verband), die Società italiana sali alcalini SpA, die Thalassia SpA, die Laviosa chimica mineraria SpA sowie die Società sarda di bentonite SpA gemäß Artikel 173 Absatz 2 EWG-Vertrag Klage erhoben, mit der sie beantragen,

— die Klage für zulässig zu erklären;

— in der Sache die Entscheidung 91/523/EWG der Kommission vom 18. September 1991 über die Aufhebung von Subventionstarifen der italienischen Eisenbahn für die Beförderung mineralischer Rohstoffe in Form von Schüttgut sowie in Sizilien und Sardinien gewonnener und verarbeiteter Erzeugnisse für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Mit am 7. Februar 1992 eingereichtem Schriftsatz hat die Kommission gemäß Artikel 91 Absatz 1 der Verfahrensordnung beantragt,

— über die Zulässigkeit der Klage vorab zu entscheiden;

— die Klage als unzulässig abzuweisen;

— den Klägerinnen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

In ihren am 23. März 1992 eingegangenen Erklärungen haben die Klägerinnen beantragt, die von der Kommission erhobene Einrede der Unzulässigkeit zurückzuweisen und ihr unter Vorbehalt der Entscheidung über die übrigen Kosten die Kosten des Zwischenstreits aufzuerlegen.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme nur über die Einrede der Unzulässigkeit zu eröffnen.

Durch Beschlüsse vom 17. Dezember 1992 hat der Präsident die Regionen Sizilien und Sardinien als Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerinnen zugelassen.

III — Vorbringen der Parteien

Die *Klägerinnen* vertreten die Meinung, die Klage sei zulässig.

Zur Stützung ihres Vorbringens machen sie in erster Linie geltend, daß sie ein Interesse daran hätten, die Nichtigerklärung der streitigen Entscheidung zu erreichen; sie tragen ihre Überlegungen anhand von drei Argumenten vor.

Erstens stelle die Entscheidung ein Hindernis für die Genehmigung von Subventionsmaßnahmen dar, das durch ein die Nichtigkeit feststellendes Urteil ausgeräumt würde. Würde die Entscheidung für nichtig erklärt, könnten die Klägerinnen verlangen, daß die Kommission eine zweite Entscheidung erläßt, die, um mit dem Vertrag vereinbar zu

sein, die betreffenden Maßnahmen deshalb genehmigen müßte, weil sie für die Entwicklung der betroffenen Gebiete erforderlich seien und keine nachteilige Auswirkung auf den Wettbewerb zwischen den Verkehrsarten hätten.

Die Möglichkeit, eine entsprechende Entscheidung zu verlangen, werde durch Artikel 80 Absatz 2 des Vertrages bestätigt, wonach die Kommission Subventionsmaßnahmen von sich aus genehmigen könne, ohne daß ein Staat dies beantrage. Diese Bestimmung bedeute, daß natürliche und juristische Personen einen Antrag auf Genehmigung an die Kommission richten könnten und daß die Kommission ihrem Antrag stattgeben müsse oder, falls sie ihn ablehne, dies rechtfertigen müsse.

Zweitens ergebe sich das Verbot der italienischen Maßnahmen entgegen dem Vorbringen der Kommission aus der Entscheidung und nicht aus dem Vertrag. Die Klägerinnen hätten daher ein Interesse daran, die Nichtigerklärung dieser Entscheidung zu beantragen.

Hierzu führen die Klägerinnen aus, daß die Kommission, wenn sich das Verbot aus dem Vertrag ergäbe, nach dem Inkrafttreten der verbotenen Maßnahmen (am 1. Januar 1985) ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien hätte einleiten müssen. Sie machen außerdem geltend, daß der Vertrag andere Verbote enthalte, von denen die Mitgliedstaaten abweichen könnten, wenn die Kommission oder der Rat ihnen die Genehmigung dazu erteile. Hierzu weisen sie, ohne einen genauen Beleg dafür zu anzugeben, darauf hin, daß in keinem der unter diese Verbote fallenden Fälle der Gerichtshof die von Privatpersonen erhobenen Klagen gegen die Rechtsakte dieser Organe, durch die die beantragte Ausnahme abgelehnt worden sei, wegen fehlenden Interesses für unzulässig erklärt habe.

Drittens behaupten die Klägerinnen, sie seien durch die angefochtene Entscheidung (a) betroffen, und zwar (b) unmittelbar und (c) individuell. Sie seien betroffen, da sie in den Genuß der von der streitigen Entscheidung erfaßten Subventionsmaßnahmen kämen. Die Entscheidung wirke sich auf die Klägerinnen unmittelbar aus, da sie Italien keinen Ermessensspielraum belasse und Italien gezwungen sei, die Maßnahmen aufzuheben. Die Klägerinnen seien auch individuell betroffen, da sie zur begrenzten Gruppe der Unternehmen gehörten, die die von der Entscheidung erfaßten Waren in Sizilien oder Sardinien förderten oder herstellten, und da diese Unternehmen aufgrund ihrer begrenzten Zahl von der Kommission zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Entscheidung hätten identifiziert werden können.

Die individuelle Verbindung zwischen den Klägerinnen und der angefochtenen Maßnahme entspreche der Rechtsprechung des Gerichtshofes, wonach eine solche Verbindung bestehe, wenn der Rechtsakt unter Berücksichtigung der besonderen Lage des Klägers erlassen worden sei oder auch wenn dieser Rechtsakt einen geschlossenen Kreis von Personen betreffe, zu denen der Kläger gehöre und die zum Zeitpunkt ihres Erlasses bestimmbar gewesen seien (vgl. Urteile vom 15. Juli 1963 in der Rechtssache 25/62, Plaumann, Slg. 1963, 213, vom 1. Juli 1965 in den verbundenen Rechtssachen 106/63 und 107/63, Toepfer, Slg. 1965, 548, und vom 23. November 1971 in der Rechtssache 62/70, Bock, Slg. 1971, 897).

Schließlich betonen die Klägerinnen, daß keine weitere Voraussetzung als die oben erwähnten erfüllt sein müsse, um die Klage für zulässig zu erklären.

Insbesondere müßten sie nicht nachweisen, daß Italien nur scheinbar der Adressat der Entscheidung gewesen sei und daß diese in

Wirklichkeit an sie gerichtet gewesen sei. Nach ihrer Meinung ist ein Kläger nur dann verpflichtet, zu beweisen, daß er der tatsächliche Adressat des angefochtenen Rechtsakts sei, wenn es sich um eine Verordnung handele; dann müsse er beweisen, daß der Rechtsakt in Form einer Verordnung in Wirklichkeit eine ihn unmittelbar und individuell betreffende Entscheidung sei.

Die *Kommission* ist der Auffassung, daß die Klage unzulässig sei.

Zunächst erinnert sie daran, daß die Genehmigung solcher Subventionsmaßnahmen wie der in Italien geltenden eine Ausnahme vom Verbot der Vorzugstarife darstelle und daß die Ausnahmen vom Vertrag einschränkend auszulegen seien; sie zieht daraus den Schluß, daß eine Klage gegen eine Entscheidung über die Ablehnung einer Ausnahme nur für zulässig erklärt werden könne, wenn strenge Voraussetzungen erfüllt seien.

Sodann legt sie die Gründe dar, aus denen sie der Auffassung ist, daß die vorliegende Klage diesen Anforderungen nicht genüge.

Zunächst führt sie aus, daß das Verbot der Vorzugstarife wie auch die Voraussetzungen, unter denen eine Ausnahme genehmigt werden kann, im Vertrag selbst vorgesehen seien. Die Entscheidung habe lediglich festgestellt, daß diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht erfüllt gewesen seien, habe aber nicht selbst die Lage der Klägerinnen verändert.

Die Kommission zieht daraus zwei Schlüsse. Zunächst fehle der Entscheidung die Rechtswirkung und könne demnach nicht Gegenstand einer Klage sein.

Sodann hätten die Klägerinnen kein Interesse daran, die Nichtigerklärung eines Rechtsakts zu erreichen, der sich rechtlich nicht auf sie auswirke.

Hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses fügt die Kommission hinzu, daß ein Nichtigkeitsurteil das Verbot der Subventionsmaßnahmen bestehen lasse, da sich dieses Verbot aus dem Vertrag selbst ergebe. Im übrigen könnten die Klägerinnen, wenn sie ein solches Urteil erwirkten, nicht verlangen, daß die Kommission eine Entscheidung über die Genehmigung der Maßnahmen erlasse; Artikel 80 erkenne nämlich Unternehmen insoweit kein Initiativrecht zu.

Die Kommission macht zweitens geltend, daß die Klägerinnen durch die angefochtene Entscheidung nicht individuell betroffen seien.

Hierzu trifft sie eine Unterscheidung zwischen dem Verband, der als Vereinigung von Unternehmen im Rahmen der vorliegenden Klage im Namen seiner Mitglieder handele, und den Unternehmen, die die Klage in ihrem eigenen Namen erhoben hätten.

Der Verband müsse nachweisen, daß ein eigenes Interesse — d. h. ein von dem seiner Mitglieder zu unterscheidendes — verletzt worden sei (Beschlüsse vom 24. Oktober 1962 in den verbundenen Rechtssachen 16/62 und 17/62, Confédération nationale des producteurs de fruits et légumes, Slg. 1962, 997, vom 11. Juli 1979 in der Rechtssache 60/79, Fédération nationale des producteurs de vins de table et vins de pays, Slg. 1979, 2429, und Schlußanträge des Generalanwalts Mancini zum Urteil vom 10. Juli

1986 in der Rechtssache 282/85, DEFI, Slg. 1986, 2469); dies gehe aus der Akte nicht hervor.

Was die Unternehmen betreffe, so seien sie lediglich in ihrer objektiven Eigenschaft als Unternehmen, die in Sizilien und Sardinien bestimmte Tätigkeiten ausübten, in gleicher Weise berührt wie alle Unternehmen, die sich tatsächlich oder potentiell in der gleichen Lage befänden. Eine solche Verbindung sei nicht ausreichend, um eine Nichtigkeitsklage erheben zu können (vgl. Urteil vom 14. Juli 1983 in der Rechtssache 231/82, Spijker Kwasten, Slg. 1983, 2559, und Beschluß vom 14. November 1991 in den verbundenen Rechtssachen C-232/91 und C-233/91, Nikou Petridi, Slg. 1991, I-5351).

Der letzte Grund für die Unzulässigkeit hänge mit dem Adressaten der Entscheidung zusammen. Damit die Klage zulässig sei, müßten die Klägerinnen nachweisen, daß die Entscheidung nur scheinbar an Italien gerichtet und in Wirklichkeit für die Klägerinnen bestimmt gewesen sei. Diese Anforderung sei im vorliegenden Fall nicht erfüllt, da sich die Entscheidung auf den politischen Entschluß Italiens beziehe, derartige Maßnahmen einzuführen. Dieser Entschluß sei als mit dem Vertrag unvereinbar angesehen worden, und die Entscheidung sei das rechtliche Mittel, durch das die Unvereinbarkeit dem Urheber der Maßnahmen mitgeteilt worden sei.

IV — Antworten auf die Frage des Gerichtshofes

In der Sitzung vom 11. Februar 1993 hat der Gerichtshof die Klägerinnen aufgefordert, ihm die Liste derjenigen vorzulegen, die den Vorzugstarif erhielten, und dabei anzugeben, aus welchem Grund sie hierzu berechtigt seien.

Die *Klägerinnen* haben eine Liste mit fünf Begünstigten vorgelegt. Von diesen fünf Begünstigten gehören zwei zu den Unternehmen, die die vorliegende Klage erhoben haben, und zwar die Società italiana sali alcalini SpA und die Società sarda di bentonite SpA. Drei Begünstigte gehören nicht zu den Klägerinnen: die S. I. E. S. SpA mit Sitz in Trapani, die Sviluppo industriale miniere sarde SpA mit Sitz in Villaspeciosa (dieses Unternehmen wird jedoch durch die Laviosa chimica mineraria SpA, Klägerin in der vorliegenden Rechtssache, kontrolliert) und die Maffei SpA mit Sitz in Mailand (ein Unternehmen, das die Srl Maffei sarda Cagliari kontrolliert, die Inhaberin eines Abbaurechts für ein Feldspatvorkommen ist).

Die Klägerinnen haben hinzugefügt: „Früher sind während kurzer Zeiträume und für begrenzte Erzeugnismengen in den Genuß der angesprochenen Vergünstigungen gelangt die Thalassia SpA, Klägerin in der vorliegenden Rechtssache (die Thalassia SpA wird vollständig von der Società italiana sali alcalini SpA kontrolliert), die ENI-Gruppe durch die Unternehmen EVC SpA und SAMIM SpA, die sie kontrolliert, und die EFIM-Gruppe durch das Unternehmen ALUMIX SpA, das sie kontrolliert."

Die Klägerinnen haben vier Kopien von Frachtbriefen beigefügt.

Die *Region Sardinien* ist der Auffassung, daß man dieser Liste entnehmen könne, daß alle Unternehmen, die in den Genuß des Vorzugstarifs gekommen seien, in Sizilien oder Sardinien gelegene Bergwerke oder Salinen ausbeuteten. Aufgrund des Regio decreto Nr. 1443 vom 29. Juli 1927 könnten Bergwerke und Salinen jedoch nur ausgebeutet werden, wenn eine Konzession erteilt sei. Die Eigenschaft als Inhaber einer solchen Konzession stelle daher die erforderliche

Voraussetzung dafür dar, daß ein Unternehmen in den Genuß des fraglichen Tarifs komme.

Nach Auffassung dieser Region betrifft die streitige Entscheidung die Klägerinnen unmittelbar, da sie dem italienischen Staat die Verpflichtung auferlege, eine Maßnahme aufzuheben, durch die sie konkret begünstigt worden seien. Außerdem betreffe sie diese Entscheidung individuell, denn sie seien Inhaber eines vom italienischen Staat verliehenen Abbaurechts, und diese Eigenschaft unterscheide sie von allen anderen Wirtschaftsteilnehmern.

Die Region Sardinien ist der Meinung, daß eine Person von einer an einen Dritten gerichteten Entscheidung individuell betroffen sein könne, wenn tatsächliche oder rechtliche Umstände sie von anderen Rechtssubjekten in gleicher Weise unterschieden wie den formellen Adressaten des Rechtsakts. Sie stützt diese Auffassung auf eine Analyse der Urteile vom 17. September 1980 in der Rechtssache 730/79 (Philip Morris, Slg. 1980, 2671) und vom 2. Februar 1988 in den verbundenen Rechtssachen 67/85, 68/85 und 70/85 (Van der Kooy u. a., Slg. 1988, 219).

In der Rechtssache Philip Morris habe ein einziges Unternehmen in den Genuß der von einem Mitgliedstaat geplanten Unterstützung gelangen können. Nur durch seinen Willen hätte sich ein Drittunternehmen nicht in der gleichen Lage wie Philip Morris befinden können. Dagegen hätte sich in der Rechtssache Van der Kooy jeder in der gleichen Lage eines Unterstützungsempfängers wie der Kläger befinden können. Gestützt auf die Urteile vom 1. Juli 1965, Toepfer, a. a. O., vom 23. November 1971, Bock, a. a. O., und vom 27. November 1984 in der Rechtssache 232/81 (Agricola Commerciale Olio, Slg. 1984, 3881), vertritt die Region Sardinien die Ansicht, daß das individuelle Interesse entstehe, wenn es nicht allein vom Willen des einzelnen abhänge, zu entscheiden, ob er zur Gruppe der von dem Rechtsakt unmittelbar betroffenen Subjekte gehört.

Die *Region Sizilien* unterstützt ebenfalls die Klägerinnen. Nach ihrer Auffassung stellen die durch die Ermäßigungen Begünstigten aufgrund der Natur der Erzeugnisse, die Gegenstand des Vorzugstarifs seien, einen geschlossenen Kreis dar und seien feststellbar, da sie Inhaber von Abbaurechten seien.

Die *Kommission* weist darauf hin, daß sie die italienischen Eisenbahnen zu der von den Klägerinnen vorgelegten Liste befragt habe.

Diese hätten ihr geantwortet, daß die Liste vollständig sei, daß sich die erwähnten Unternehmen aber nicht als geschlossene Gruppe betrachten könnten, da alle diejenigen, die die vom Gesetz für die Inanspruchnahme des Vorzugstarifs geforderten Voraussetzungen erfüllten, darauf einen Anspruch hätten.

Nach Auffassung der Kommission beweist die Liste daher nicht das Vorhandensein einer geschlossenen Gruppe.

Die Kommission hebt hervor, was am Vorbringen der Klägerinnen, wonach allein die Inhaber eines Abbaurechts für Steinbrüche in den Genuß dieses Tarifs gelangen könnten, falsch sei. Sie macht darauf aufmerksam, daß aus den von den Klägerinnen vorgelegten Frachtbriefen hervorgehe, daß der Verwender, um in den Genuß des Tarifs zu gelangen, einfach bestätigen müsse, daß die Fracht aus in Sizilien oder Sardinien gewonnenen oder verarbeiteten mineralischen Rohstoffen bestehe. Für die Verarbeitung mineralischer Rohstoffe sei jedoch keine behördliche Konzession erforderlich, übrigens ebensowenig wie für den Versand dieser

Rohstoffe selbst. Die Kommission unterstreicht außerdem, daß bestimmte von den Klägerinnen vorgelegte Frachtbriefe den Namen eines Absenders trügen, der sich von allen in der Liste aufgeführten Unternehmen unterscheide. Auf jeden Fall reiche die Voraussetzung einer behördlichen Konzession zur Ausbeutung eines Steinbruchs selbst nicht aus, um aus den Konzessionsinhabern eine Zwangsgemeinschaft zu machen, in der sie im Sinne von Artikel 173 des Vertrages individuell betroffen wären. Es könne nämlich jeder die Erteilung einer solchen Konzession beantragen.

Die Kommission weist sodann darauf hin, daß die Liste nicht die Begünstigten, sondern ausschließlich die Nutzer des Tarifs erwähne. Sie betont insoweit, daß die Klägerinnen nicht in der Lage gewesen seien, genau anzugeben, ob die von diesen Nutzern unterzeichneten Beförderungsverträge den letztgenannten die gewährte Preisermäßigung ganz oder teilweise zugute kommen ließen. Bestimmte Verträge hätten nämlich mit einer cif-Klausel oder einer fob-Klausel geschlossen sein können, die die Transportkosten den Käufern auferlegt hätten. Sie legt außerdem dar, daß die Preisermäßigung ausschließlich dem Transportunternehmer zugute komme oder zwischen Transportunternehmen und Käufern geteilt werden könne, die damit gleichfalls zu hiervon Begünstigten würden.

Nach Auffassung der Kommission können schließlich allein die Eisenbahnen als von ihrer Entscheidung individuell betroffen angesehen werden. Diese Entscheidung gebe nämlich eine Vorzugsbehandlung im Verhältnis zu deren Konkurrenten auf und stelle die verschiedenen öffentlichen und privaten Betreiber, die die Leistungen des Land- und Seetransports von Gütern auf den von Sizilien und Sardinien ausgehenden Strecken sicherstellten, wieder auf die gleiche Stufe.

Die Kommission bleibt daher dabei, daß die Klage unzulässig sei.

R. Joliet
Berichterstatter